

Zuständigkeitsordnung der Stadt Kappeln

i.d.F. vom 30. April 2018

Alle Amts-, Funktions- und Personenbezeichnungen, die in dieser Zuständigkeitsordnung
gebraucht werden, gelten ebenfalls in der entsprechenden weiblichen Form

Die Stadtvertretung hat die nachstehende Zuständigkeitsordnung (ZustO) gemäß § 9 Absatz 1 der Hauptsatzung der Stadt Kappeln beschlossen:

§ 1

Entscheidungen der ständigen Ausschüsse und des Bürgermeisters

- (1) Die den Ausschüssen übertragenen Entscheidungen ergeben sich aus dieser Zuständigkeitsordnung im Rahmen der durch die Haushaltssatzung zur Verfügung gestellten Mittel.
- (2) Für die Geschäfte der laufenden Verwaltung ist der Bürgermeister gemäß § 65 GO zuständig. Dies sind insbesondere Geschäfte, die durch eine Grundsatzentscheidung der Stadtvertretung zur Durchführung einer bestimmten Aufgabe oder durch die Bereitstellung von Haushaltsmitteln im Haushaltsplan vorbereitet wurden oder Geschäfte die politisch oder wirtschaftlich von geringer Bedeutung sind. Soweit Zweifel darüber bestehen, ob ein Geschäft der laufenden Verwaltung vorliegt, ist eine Entscheidung der Stadtvertretung herbeizuführen.

§ 2

Aufgaben des Hauptausschusses

- (1) Dem Hauptausschuss obliegen die ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben und das Finanz- und Haushaltswesen. Der Beschluss über die Eckwerte der Haushaltsplanung bleibt der Stadtvertretung vorbehalten. Der Hauptausschuss übernimmt die Aufgaben des Werkausschusses gemäß der Betriebssatzung der Stadt Kappeln für den Eigenbetrieb.
- (2) Der Hauptausschuss entscheidet über
 1. die Gründung von Gesellschaften und anderen privatrechtlichen Vereinigungen sowie die Beteiligung an diesen und an deren Gründung, soweit ein Betrag von 25.000 € nicht überschritten wird.
 2. die Bestellung von Vertretern der Stadt in Eigengesellschaften und anderen privatrechtlichen Vereinigungen, an denen die Stadt beteiligt ist, soweit die Beteiligung der Stadt einen Betrag von 25.000 € nicht übersteigt.
 3. die Errichtung, die Umwandlung des Zwecks und die Aufhebung einer Stiftung einschl. der Entscheidung über den Verbleib des Stiftungsvermögens bis zu einem Betrag von 100.000 €.
 4. die Ziele und Grundsätze der wirtschaftlichen Betätigung und privatrechtlichen Beteiligung der Stadt.
 5. den Verzicht auf Ansprüche der Stadt und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen ab einem Gegenstandswert in Höhe von 10.000 € bis 100.000 €.
 6. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, ab einem Gegenstandswert in Höhe von 10.000 € bis zu 100.000 €.

7. den Erwerb von Vermögensgegenständen ab einem Betrag von 10.000 € bis zum einem Betrag von 100.000 €.
 8. den Abschluss von Miet-, Pacht- und Leasingverträgen ab einem Jahreswert des Vertrages in Höhe von 10.000 € bis zu 100.000 €.
 9. die Veräußerung und Belastung von Stadtvermögen ab einem Gegenstandswert in Höhe von 10.000 € bis zu einem Betrag von 100.000 €.
 10. die Aufnahme von Darlehen im Rahmen der Kreditermächtigung gem. Haushaltssatzung.
 11. Stundungen über 10.000 € bis zu einem Betrag von 100.000 €.
 12. die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen ab einem Honorar in Höhe von 10.000 € bis zu einem Betrag von 100.000 €.
 13. die Beauftragung von Anwälten ab einem Anwaltshonorar in Höhe von 10.000 € bis 100.000 €.
 14. Liegenschaften und Grundstücksangelegenheiten, insbesondere für Verkauf und Kauf von Grundstücken oder deren Belastung,
 15. Angelegenheiten der Freiwilligen Feuerwehr.
 16. Wahl der Beisitzer für die bei Gemeinde- und Bürgermeisterwahlen zu bildenden Wahlausschüsse.
 17. die Vorbereitung der öffentlichen Ausschreibung zur Direktwahl des Bürgermeisters.
 18. Wahlvorschläge und Benennung von ehrenamtlich tätigen Bürgern in Gerichten.
- (2a) Bei der Berechnung der Gegenstandswerte in Absatz 1 bleiben mögliche Gegenfinanzierungen und Kostenerstattungen unberücksichtigt. Werden im Rahmen eines einheitlichen Geschäftes mehrere Teilaufträge erteilt, ist die Gesamtsumme bei der Beurteilung der Zuständigkeit maßgeblich.
- (3) Der Hauptausschuss entscheidet bei ehrenamtlich tätigen Bürgern, Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten sowie Stadtvertretern über die Befreiung von der Verschwiegenheitspflicht und trifft die Feststellung nach § 23 GO (Treuepflicht).
 - (4) Der Hauptausschuss trifft auf Vorschlag des Bürgermeisters die Personalentscheidungen für Inhaber von Stellen, die dem Bürgermeister unmittelbar unterstellt sind und Leitungsaufgaben erfüllen.
 - (5) Dem Hauptausschuss wird die Entscheidung nach § 22 GO (Ausschlussgründe) seiner Mitglieder und die nach § 46 Absatz 8 GO teilnehmenden Personen übertragen.
 - (6) Der Hauptausschuss nimmt gemäß § 45 b GO die gesetzlich zugewiesenen Aufgaben im Bereich der Beteiligungen wahr. Der Bürgermeister berichtet in nichtöffentlicher Sitzung halbjährlich über die Geschäftslage der städtischen Beteiligungen. Dieser Bericht enthält zeitnah neben den zusammengefassten Geschäftsergebnissen die aktuellen Beschlüsse der Selbstverwaltung zu den Beteiligungen.

§ 3 Entscheidungen des Sozialausschusses

Der Sozialausschuss entscheidet über

1. Gewährung von Zuschüssen an Vereine und Verbände oder Veranstaltungen im sportlichen, kulturellen und sozialen Bereich und im Bereich der ehrenamtlichen Kinder- und Jugendarbeit, soweit im Einzelfall ein Betrag von 500 € überschritten wird,
2. Festlegung kultureller Veranstaltungen,
3. die Stadtbücherei,
4. Förderung des Ehrenamtes,
5. Förderung von Integration und Betreuung von Flüchtlingen,
6. Förderung von Spenden sowie die Festlegung von Richtlinien für deren Verwendung,
7. Gewährung von Zuschüssen für Begegnungen im Rahmen der Städtepartnerschaften, soweit im Einzelfall ein Betrag von 500 € überschritten wird,
8. Konzepte und Vorhaben der kommunalen Kinder-, Jugend- und Seniorenarbeit,
9. Bedarfsplanung für Kindertageseinrichtungen und Erteilung des Einvernehmens der Standortgemeinde bei Vorhaben nach § 7 Kindertagesstätten Gesetz,
10. Schulen in Trägerschaft der Stadt, soweit nicht andere Gremien oder Verbände zuständig sind,
11. Nutzung und Konzeption von städtischen Jugend- und Begegnungszentren, einschließlich der Bereitstellung von Räumen an Vereine und Dritte,
12. Konzepte für die Bedarfsplanung und die Neuanlage bzw. Umgestaltung von Kinderspielplätzen.

§ 4 Entscheidungen des Bauausschusses

Der Bauausschuss entscheidet im Rahmen der bereitgestellten Mittel über:

1. Die Vorbereitung der Entscheidungen zur Aufstellung und zum abschließenden Beschluss im vorbereitenden und zur Aufstellung und zur Satzung im verbindlichen Bauleitplanverfahren zur Beschlussfassung durch die Stadtvertretung. Er beschließt über die Auslegung der Entwürfe zu Bauleitplanverfahren,
2. Umlagungen (§ 45 BauGB),
3. Den Abschluss von Städtebaulichen Verträgen (§ 11 BauGB) und Erschließungsverträgen (§ 124 BauGB) ab einem Gegenstandswert von 10.000 €. Die Gegenfinanzierung oder Kostenerstattung innerhalb des Vertrages bleibt bei der Berechnung des Gegenstandswertes unberücksichtigt,
4. Städteplanerische und -bauliche Entwicklungskonzepte, insbesondere für die Bereiche Parken, Verkehr und Wohnraum,
5. Grundsatzentscheidungen über städtische Baumaßnahmen, deren Standort und Entwürfe, soweit diese nicht in die Zuständigkeit eines anderen Ausschusses fallen,
6. Vergabe von Aufträgen über 10.000 € im gesamten Baubereich,

7. Die Erteilung des Einvernehmens der Stadt gem. §§ 14 und 36 BauGB (Ausnahmen und Befreiungen, Zulässigkeit von Vorhaben) sowie über Ausnahmen/Abweichungen von örtlichen Bauvorschriften. Ausgenommen hiervon sind Maßnahmen nach
 - a) §34 BauGB (Zulässigkeit von Bauvorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile),
 - b) §33 BauGB (Zulässigkeit von Bauvorhaben während der Planaufstellung),
 - c) §35 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben im Außenbereich),
 - d) §31 Abs.1 BauGB (Ausnahmen von Festsetzungen des Bebauungsplanes)
 - e) §31 Abs. 2 BauGB (Befreiung von Festsetzungen des Bebauungsplanes),
 soweit es sich bei den Maßnahmen a) bis e) um einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt. Die Herstellung des Einvernehmens für diese Angelegenheiten trifft der Bürgermeister, wobei dieser den Ausschuss über erteilte Einvernehmen informiert. Hat der Bürgermeister Zweifel, bei einer Maßnahme nach §34, §35 und § 31 BauGB das Einvernehmen herzustellen, so legt er diese dem Ausschuss zur Entscheidung vor.
8. Stellungnahmen zu Bauleitplanungen der Nachbargemeinden.
9. Anträge und Stellungnahmen zu Plangenehmigungs- und Planfeststellungsverfahren.
10. Vergabe der von der Stadt bereitgestellten Sanierungszuschüsse.
11. Anträge der Stadt auf Aussetzung der Entscheidung gemäß § 15 BauGB, sofern durch das Vorhaben die Planung erschwert würde.
12. Entscheidung über Baugebote nach § 176 BauGB.
13. Festlegung von Bauprogrammen für städtische Tiefbaumaßnahmen.
14. Verkehrsregelungs- und Lenkungsmaßnahmen von grundsätzlicher Bedeutung, die bei der Straßenverkehrsbehörde zu beantragen sind.
15. Förderung von Vorhaben für Barrierefreiheit.

§ 5

Entscheidungen des Wirtschaftsausschusses

Der Wirtschaftsausschuss ist zuständig für:

1. Maßnahmen zur Förderung von Touristik.
2. Angelegenheiten, welche die Zusammenarbeit zwischen der Stadt und Lokalen und kommunalen Tourismusorganisationen einschließlich des Touristikvereins betrifft.
3. Maßnahmen zur Förderung von Gewerbetreibenden, Handel und insbesondere Einzelhandel.
4. Angelegenheiten, welche die Zusammenarbeit zwischen der Stadt und Wirtschaftsvereinen und -gesellschaften betrifft.
5. Bauhofangelegenheiten von besonderer Bedeutung,
6. Sondernutzungserlaubnisse nach § 21 Straßen- und Wegegesetz in Fällen von besonderer Bedeutung,
7. Angelegenheiten des Umweltschutzes, einschließlich des Schutzes von Flora und Fauna und Klimaschutzes
8. Entscheidung über Gestaltung von öffentlichen Grün- und Parkanlagen,

9. Entscheidung über Förderung von Maßnahmen des Natur- und Umweltschutzes durch Private, Vereine und Verbände,
10. Beteiligung an Entscheidungen zum Beitritt und zur Bezuschussung an Natur- und Umweltschutzeinrichtungen,
11. Entscheidung über die Verwendung von Mitteln für Biotoppflegemaßnahmen und Zuschussgewährung an Private, Vereine und Verbände für Biotopschutz- und Pflegemaßnahmen,
12. Entscheidung über die Renaturierung von Gewässern.

§ 6

Sonstige Entscheidungen der Ausschüsse

Die Fachausschüsse entscheiden ferner über die Erteilung von Nachtragsaufträgen im Rahmen ihrer Zuständigkeit, wenn die ursprüngliche Vergabesumme durch die Nachträge einzeln oder in der Summe um mehr als 20 % überschritten, die Kosten der Gesamtmaßnahme jedoch nicht überschritten werden.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Zuständigkeitsordnung tritt am 01. Juni 2018 in Kraft, gleichzeitig tritt die Zuständigkeitsordnung in der Fassung vom 16. Februar 2012 außer Kraft.